

## Beiglaubigte Abschrift

URNr. 991 / 2010 F

vom 29.03.2010

Akte: naturindianer-kids gemeinn. UG - GN (G.U.)

SB: Herr Nowak

### Satzungsbescheinigung


Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass der nachstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

**naturindianer-kids UG (haftungsbeschränkt)**  
mit dem Sitz in München

die durch meine Urkunde vom 24.03.2010, URNr. 905 / 2010 F geänderten Bestimmungen enthält, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, 29. März 2010



  
Klaus Reeh, Notar a.D.  
amtlich bestellter Vertreter der  
Notarin Dr. Susanne Frank

## Gesellschaftsvertrag

### § 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"naturindianer-kids gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)"

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

### § 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen einer Bildung zu nachhaltiger Entwicklung (BNE), der Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuung, der Förderung der Jugendhilfe und des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, durch finanzielle Zuwendungen über Sponsoren und anderer Förderer im Rahmen mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Organisation und Durchführung von naturindianer-Camps im Rahmen von Ganztages- und Übernachtungsbetreuung von Kindern und Jugendlichen in enger Anlehnung an die Lehrpläne der Grund- und weiterführenden Schulen

a. Projektarbeiten zu den Themen Umweltbildung und Bildung zu einer nachhaltigen Entwicklung (zukunftsorientierte Ernährung, Energie, Wasser, nachwachsende Rohstoffe, Mobilität, Geld, Artenvielfalt, artgerechte Haltung und Pflege von Nutztieren wie Schafe, Hasen, Pferde, Kühe etc.)

b. Natur erleben mit allen Sinnen durch Methoden der Naturerlebnispädagogik

- c. Orientierung an den Zielen einer Bildung zu nachhaltiger Entwicklung
  - d. Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen, Sprachschulen, Experten diverser Fachgebiete, Erzieher/innen
  - e. Durchführung von einzelnen Ferienprogramm-Tagen in Städten und Gemeinden nach dem naturindianer Feriencamp-Konzept rund um die originalen Indianer-Tipis
  - f. Aufbau eines bundesweiten Filialnetzes
2. den Unterhalt von mobilen und/oder ortsgebundenen Kindertagesstätten mittels des naturindianer Feriencamp-Konzeptes im Rahmen einer mobilen und flexiblen Kindertagesbetreuung
  3. die Anmietung von Naturflächen und Errichtung von eigenen Naturerlebnisstätten auf geeigneten Naturflächen in oder an deutschen Städten zur Durchführung von hochwertiger Kinderbetreuung nach dem naturindianer-Konzept
  4. Arbeit mit Jugendlichen im Rahmen von ökologischen, handwerklichen, nachhaltigen und schulfördernden Projekten. Alter der Zielgruppe 10-16 Jahre. Die Teilnehmer/innen rekrutieren sich aus Gruppen schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher, Lückenkinder, Schulgruppen, Ferienprogramm-Teilnehmer/innen etc.
    - a. Handwerkliche Projekte wie der Bau von Werk- und Spielzeugen z.B. Bogen-Bau, Lehmofenbau, Baumhäuser, Floßbau und die gestaltende Aufwertung und Renaturierung von Brachflächen
    - b. Herstellung von Nahrungsmitteln (Nahrungskette): Einsäen, Ernten, Verarbeiten, Verpacken, Verkauf (Erlös fließt in weitere Projekte der naturindianer-kids)
    - c. Grundlagen kaufmännischer Fähigkeiten:  
Organisation, Planung, Umsetzung in Bezug auf hergestellte Lebensmittel und Produkte, Kalkulation, Vertrieb, Buchhaltung, BWL

- d. Forschung & Wissenschaft: Einladung von Spezialisten zu Vorträgen für Jugendliche zu Themen von Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Zukunftsfähigkeit
  - e. Schaffung eines Ausbildungsberufes und Ausbildungsplanes, um eigene Jugendliche auszubilden. Angestrebt wird ein anerkannter Abschluss in enger Zusammenarbeit mit IHK, Handwerkskammer, ökologischen Bildungszentren und den Städten und Gemeinden
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - (6) Die Gesellschafter dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
  - (7) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
  - (8) Die Gesellschaft darf alle Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf unselbständige oder selbständige Zweigniederlassungen gründen und unterhalten.

### § 3 Stammkapital/-einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000,00  
- in Worten: Euro eintausend -
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

Herr Oliver Fritsch übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 1.000,00

- (3) Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.

### § 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile sind zulässig, soweit

diese zugunsten von Mitgesellschaftern oder Kindern von Mitgesellschaftern erfolgen. Im Übrigen bedürfen Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 5 Nachfolge von Todes wegen

- (1) Die Geschäftsanteile sind frei vererblich.
- (2) Mehrere Nachfolger können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.

#### § 6 Einziehung/Zwangsübertragung

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile ohne Zustimmung des Betroffenen beschließen, wenn ein Gesellschafter aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann oder seinen Austritt erklärt. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (3) Für den Geschäftsanteil ist die in diesem Vertrag bestimmte Abfindung zu zahlen, bei Einziehung von der Gesellschaft, bei Übertragung vom Erwerber.
- (4) Einziehung und Übertragung sind nicht von einer Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängig. Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden.

#### § 7 Geschäftsführung/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger

Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, und zwar auch der einzige Geschäftsführer, der allein oder mit der Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
- (5) Die Geschäftsführer dürfen folgende Geschäfte nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
  - a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
  - b) Errichtung und Auflösung von Zweiniederlassungen und Betriebsstätten;
  - c) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - e) Vornahme von Investitionen über € 10.000,00 im Einzelfall oder über € 100.000,00 pro Kalenderjahr;
  - f) Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft länger als ein Jahr binden oder zu Leistungen von mehr als € 10.000,00 verpflichten;
  - g) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als 6 Monate oder die Jahresvergütung mehr als € 15.000,00 beträgt;
  - h) Aufnahme und Gewährung von Krediten.
- (6) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird. Sie dürfen jedoch nur in Gründungsangelegenheiten tätig werden, solange die vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung nicht vorliegt.

#### § 8 Jahresabschluss/Ergebnisverwendung

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschafts-

mitteln.

- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

#### § 9 Dauer/Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2010.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, ist sein Anteil gemäß § 6 zu übertragen oder einzuziehen.
- (3) Die verbleibenden Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit binnen sechs Monaten nach Eingang einer Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

#### § 10 Abfindung

In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes seines Anteils zu zahlen, höchstens jedoch in Höhe der Summe aus eingezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zu zahlen.

#### § 11 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung stehen den Gesellschaften nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zu.
- (2) Das übrige Gesellschaftsvermögen fällt an den Münchner Umwelt-Zentrum e.V. im ökologischen Bildungszentrum München, Engelschalkinger Str. 166, 81927 München, das es zu steuerbegünstigten Zwecken, d.h. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Gesellschaftszweck möglichst nahe kommen.

#### § 12 Geschäftsjahr/Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet zum 30.06. des darauf folgenden Jahres. Im Zusammenhang hiermit wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

(2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 13 Gründungskosten

Die Gründungskosten (insbesondere Anwalts-, Notariatsgebühren, Gerichtskosten) bis zu € 1.000,00 trägt die Gesellschaft. Etwa darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der  
Urschrift überein.

München, den 30.11.2010

Recht Notari a D  
amtlich bestellter Vertreter  
Notarin Dr. Susanne Frank